BÜTTNER & Co.

BÜTTNER & Co. FORMAUFBAUTEN
UND CNC SONDERBEARBEITUNGEN GmbH
H-7500 Nagyatád, Taranyi út, Ipartelep, UNGARN
Tel.: 00-36-82/553-970, 82/553-971; Fax: 00-36-82/553-981
E-mail: info@buttner.hu

Produktionsprogramm:
- Werkzeugplatten
- Präzisionsflachstähle
- Spritzgießgestelle
- Druckgießgestelle
- Stanzgestelle
- Führungselemente
- CNC Sonderbearbeitung

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZALUNGSBEDINGUNGEN

1. Anwendung

1.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB, soweit schriftlich mit dem Kunde nicht anders vereinbart.

1.2. Änderungen der Verträge entstanden auf der Grundlage dieser AGB sind nur schriftlich wirksam in gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kunde und Büttner GmbH. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart unsere AGB gelten für unsere Lieferungen auch wenn unsere Kunden entgegenstehende oder abweichende AGB haben.

1.3. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftliche mit unseren Kunden im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung.

2. Angebot und Abschlüsse

2.1. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewicht-, Maß- und Leistungbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und den beigefügten Unterlagen verbleiben bei uns. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältig noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.3. Der Kunde darf seinen Auftrag nur schriftlich (E-mail, Fax, Brief) zu uns schicken. Der Auftrag ist als Vertragsangebot qualifiziert. Der Auftrag muss alle Angaben, Kriterien und Bedingungen enthalten, damit wir von dem Kunde erwartetet Leistung berücksichtigen können. Büttner GmbH ist verpflichtet, innerhalb 48 Stunden den Auftrag beantworten. Bestellungen der Kunden gelten erst mit Zustellung der schriftlichen Auftragbestätigung als angenommen.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1. Wir sind zu Vor- und Teillieferungen sowie zur entsprechender Verrechnung jederzeit berechtigt.

3.2. Unsere Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich. Diese Lieferzeiten können sich unvoraussehbare Umstände ändern.

3.3. Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, gehen zu seinen Lasten.

3.4. Verlängert sich die Lieferzeit wegen von uns unabhängigen Gründen, kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Wird durch diesen Umtsände die Lieferungen unmöglich oder unzumutbar, werden wir von unseren Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 1 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag ohne Folgen zurückzutreten.

4. Übergabe und Annahme, Gefahrabnahme

4.1. Der Kunde muss beim Erhalt der Lieferung seine qualitative und quantitative Mängelrüge un unserem Kenntniss setzen, die Produkten und die Rechnung gegenüberstellen und uns über die eventuelle Abweichungen benachrichtigen. Der Kunde ist nicht berechtigt nach dem Erhalt qualitative und quantitative Mängelrüge erheben. Nach der Übergabe-Annahme im Fall keiner Mängelrüge betrachten die zwei Parteien die auf der Rechnung angeführten Posten als vollständig ausgeliefert.

4.2. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

4.3. Aufgrund der Eigenheiten des Herstellungsprozesses behält sich die Büttner GmbH. das Recht vor, bei geringfügigen Abweichungen, die die bestimmungsgemäße Verwendung des

Produkts nicht beeinträchtigen, Nachbesserungen vorzunehmen. Solche Nachbesserungen können insbesondere – aber nicht ausschließlich – Schweißarbeiten, das Einsetzen von Buchsen oder eine Bearbeitung zur Herstellung der korrekten Position umfassen. Diese geringfügigen Eingriffe mindern weder die Qualität noch die Funktionalität des Produkts und gelten nicht als mangelhafte Leistung.

4.4. Aufgrund der verwendeten Rohmaterialien und der Art der Produktion und Bearbeitung können an den Endprodukten geringfügige optische oder kosmetische Mängel auftreten. Diese kleineren Oberflächenfehler beeinträchtigen die technische Leistungsfähigkeit des Produkts nicht und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

5. Preis, Zahlung

5.1. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Wechsel und Schecks abzulehnen.

5.2. Unter der Voraussetzung, dass falls wenn wir negative Informationen bekommen bezüglich der Finanzlage des Kunden (Versicherungskrediten, offizielle Bankinformationen) die Büttner GmbH sich den Rücktritt vorbehält von dem Vertrag zurück zu treten.

5.3. In der Auftragsbeständigung genannten Preise beinhalten Verpackungskosten und auch die Kosten der Transportes zwischen Werk und dem Erfüllungsort sofern der Transport von uns oder unserem Vertragspartner vollgeführt ist. In anderen Fällen (pere Post oder Kurier) belasten die Transportkosten den Kunde.

5.4. Nach dem Abschluss erwachsene extra Kostenzunahme (besonders Zunahme auf der Grund behörderliche Verfügung) belastet den Kunde.

5.5. In dem Fall, wenn binnen der Fertigunszeit die Materialkosten sich bedeutend erhöhen, sich die Firma Büttner GmbH den Recht vorbehält die Preisdifferenzen dem Kunden weiter zu geben.

5.6. Die Zahlung ist fällig im Zeitpunkt, der auf der Rechnung angegeben ist. Der Kunde muss die Rechnung ausgleichen, wie es auf der Rechnung angegeben ist. Wenn der Kunde gegen einen Teil der Rechnung einen Einwand vorbringt, muss er die andere Teile bezahlen.

5.7. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt Verzugzinsen in der Höhe bestimmt von 6:48.§ BGB Ungarn zu berechnen.

5.8. Im Falle der Zahlungsverzeuges ist Büttner GmbH berechtigt die eventuell noch nicht gelieferte Ware zurückhalten bis der Kunde alle seine Schulden ausgleicht und die Ware nur nach dem Abschluss einer neuen Vereinbarung liefern.

5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche von uns nicht anerkannt wurden oder rechtskräftig sind.

5.10. Wenn der Kunde trotz unserem schriftlichen Anruf seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ankommt, sind wir berechtigt, die eventuelle Zahlungsvergünstigungen zurückzunehmen und die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind weiterhin berechtigt vom Vertrag einseitig zurückzutreten und unsere aus dem Vertragsbruch stammende Schaden gegen den Kunde durchzusetzen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Der gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferanten.

6.2. Der Kunde darf den Liefergegenstand im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Er tritt bereits mit dem zwischen ihm und uns geschlossenen Vertrag alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe der Rechnung-Endbetrages an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert wurde. Der Kunde ist verpflichtet den Preis bzw. den Endbetrag der Rechnung auch an uns abzutreten, wenn er eine solche Ware veräußert hat, auf der wir uns unser Eigentumsrecht vorbehalten haben. Wenn es zwischen dem Kunde und seinem Klient ein Kontokorrent Kontakt hat,

besteht die Forderung aus dem Saldo, bzw. im Fall des Konkurses der Drittens aus dem faktischen Saldo, der dann vorhanden ist.

6.3. Der Kunde ist im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges zur Einziehung der im Voraus an uns abgetretener Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einhziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden hiervon keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, er also insbesondere seine Zahlungen nicht eingestellt hat, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung der Insolenzvervahrens über sein Vermögen gestellt ist. In anderen Fällen auf unser Verlangen hat uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlochen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnem die Abtretung mitzuteilen.

6.4. Bei Pfändung oder sonstiges Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Gültigmachung unseres Rechtes vor dem Gericht oder ohne Gericht belasten der Kunde, wenn der Dritte dazu nicht verpflichtet ist oder nicht in der Lage zu bezahlen ist.

6.5. Eine etwaige Bearbeitung oder Umbildung der Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.

6.6. Wenn der Kunde mit der Bearbeitung oder Umbildung der Liefergegenstandes eine neue Produkt gutläubig für sich hergestellt hat, muss er den Wert vergüten oder gegen die Vergütung der Wertes seiner Arbeit das Eigentumsrecht des neuen Produktes abtreten. Wenn der Wert der Arbeit wesentlich größer als die Wert des bearbeitet oder umgebildet Liefergegenstand ist, kann der Kunde diesen Wert verlangen. Wenn der Bearbeiter oder der Umbilder argwöhnisch war, müssen wir nur die Bereicherung bezahlen.

6.7. Wir verpflichten uns, auf Verlangen der Kunden die uns nach diesen Bedingungen zustehenden Sicherheiten insoweit frei zu geben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Produkt, Haftung

7.1. Büttner GmbH übernimmt, dass alle von uns gelieferte Produkten den vorgehend vereinbarten technischen Bedingungen und Beschreibungen entsprechen.

7.2. Büttner GmbH stellt während dem Verkehr der Produkten auf Wunsch ein Werkzeugnis über Posten, die auf die Rechnung gesetzten sind.

7.3. Für die Güte der Konstruktion und Ausführung übernehmen wir vom Liefertage an für die Dauer von 6 Monaten die Sachmangelhaft. Die Haftung erstreckt sich nur aif Fehler die während dieser Frist nachweiclich infolge fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung auftreten. Nacherfüllungs-, Schadenersatz-, Minderungs- oder Rücktrittansprüche i.S.v. 6:157.§ - 6:184. § BGB Ungarn wegen offensichtlicher Mängel erlöschen nach Abnahme, spätestens aber, wenn der Auftraggeber sie nicht sofort, also innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe rügt.

7.4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen ausdrücklich vereinbart worden ist.

7.5. Sämtliche Sachmangelansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber selbts oder durch Dritte ohne unsere schrifliche Genehmigung Änderungen oder Eingriffe am Produkt vornimmt.

7.6. Wir haften unbeschränkt, soweit vertragswesentliche Pflichten verletzt werden oder wenn der Auftraggeber wegen der Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht.

8. Haftungausschluss und -beschränkung

8.1. Wir schliessen alle Haftungen aus die im Punkt 7. detallierten sind. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Schäden aus der Verletztung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, die aus einer mindestens fahrlässigen, von uns zu vertretenden Pflichtverletztung beruhen.

8.2. Wir übernehmen keine Verantwortung für Schaden, die wegen Lieferverzögerungen aufgrund von unvoraussehbaren und unüberwindlichen Ereignissen (vis maior) entstehen. In diesem Fall haben wir die Recht ohne die Verpflichtung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung mehr als 120 Tagen dauert. Im Zusammenhang offenbaren die zwei Parteien, dass die Leistung des Vertrages und die Gegenleistung angemessen sind, alle Bedingungen der Vertrages in Betracht genommen.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1. Für diese AGB gilt ausschließlich das ungarische Recht. Gerichstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz mit Zuständigkeit neben der ungarischen Industrie- und Handelskammer.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Der Kunde bekennt mit seiner Bestellung, dass er die Bestimmungen oder AGB kennt, zur Kenntnis nimmt und befolgt.

10.2. Für in diesen AGB nicht geregelten Fragen gelten die Gesetze von Ungarn.

10.3. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen diesen Vertrages. Die Parteien verpflichtet sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

10.4. Diese AGB setzen in Kraft am 01.01.2014.